Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

LÄRMAKTIONSPLAN STUFE 2

AKTIONSPLAN GEMÄß §47d BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ

Projekt 882 / Stand: 25. September 2014

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Hertelsbrunnenring 20 | 67657 Kaiserslautern | T 0631. 3423-0 | F 0631. 3423-200
kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
Lärmaktionsplan Stufe 2

Aktionsplan gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Dieser Bericht besteht aus 16 Seiten und einem Anhang. (882_lap_1.doc)

Berichtsnummer:	882-1
Berichtsdatum:	25. September 2014
Auftraggeber:	Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels Bauamt Meßplatz 1 76855 Annweiler am Trifels
Aufgabenstellung:	Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Lärmkartierung Stufe 2 stellt die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels den Lärmaktionsplan Stufe 2 auf.
Erarbeitet durch:	WSW &Partner GmbH
Bearbeitung:	Dipl.-Ing. (FH) Ute Lehnertz

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Aufgabenstellung und Zielsetzung 5

2 Allgemeines 5

2.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen 5

2.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde 6

2.3 Rechtlicher Hintergrund 6

2.4 Geltende Grenzwerte 8

3 Bewertung der Ist-Situation 9

3.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten 9

3.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind 10

3.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen 11

4 Maßnahmenplanung 11

4.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung 11

4.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre 12

4.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre 13

4.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen 13

4.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen 13

5 Formelle und finanzielle Informationen 14

5.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans 14

5.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans 14

5.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit 14

5.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans 14

5.5 Kosten für den Lärmaktionsplan 14

Seite

5.6 Weitere finanzielle Informationen 14

5.7 Link zum Aktionsplan im Internet 15

Tabellen

Tabelle 1 Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen 9
Tabelle 2 Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser*, Darstellung in Intervallen 9
Tabelle 3 Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser*, Darstellung in Schwellenwerten 10
Tabelle 4 Bewertungskriterien für die Geräuschbelastung 11
Tabelle 5 Lärmschadenskosten in der VG Annweiler am Trifels 15

Anhang

Anlage 1 Anlage 1: Übersicht über Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Plan 1 Rasterlärmkarte 4 m über Gelände, Lärmindex L_{den}
Plan 2 Rasterlärmkarte 4 m über Gelände, Lärmindex L_{night}
Plan 3 Ermittlung der Belastungsschwerpunkte, Lärmindex L_{den} > 65 dB(A)
Plan 4 Ermittlung der Belastungsschwerpunkte, Lärmindex L_{night} > 55 dB(A)
Plan 5 Ermittlung der Belastungsschwerpunkte, Lärmindex L_{den} > 60 dB(A)
Plan 6 Ermittlung der Belastungsschwerpunkte, Lärmindex L_{night} > 50 dB(A)
Plan 7 Gebäudelärmkarte, höchster Pegel am Gebäude, Beurteilungszeitraum Tag (06:00-22:00 Uhr), Berechnung nach RLS-90
Plan 8 Gebäudelärmkarte, höchster Pegel am Gebäude, Beurteilungszeitraum Nacht (22:00-06:00 Uhr), Berechnung nach RLS-90

Tabelle 1 Beteiligung der Öffentlichkeit, Abwägungstabelle

1 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Am 25. Juni 2002 wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat die „Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ verabschiedet. Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein „gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern“.

Dazu soll in einem ersten Schritt die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt und die Öffentlichkeit über das Ausmaß informiert werden. In einem zweiten Schritt sind auf der Grundlage der Lärmkarten konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um die Lärmbelastung zu verringern bzw. nicht weiter ansteigen zu lassen. Die Eu-Umgebungslärmrichtlinie sah dazu ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen vor.

Im Jahr 2008 hat die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels einen ersten Lärmaktionsplan aufgestellt. Zwischenzeitlich wurde der Umfang der Lärmkartierung erweitert und alle Hauptverkehrsstraßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder sonstige grenzüberschreitende Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (Dies entspricht ca. 8.200 Fahrzeugen/24 h.)) wurden berücksichtigt. Die Ergebnisse der landesweiten Lärmkartierung können unter http://www.umgebungslaerm.rlp.de eingesehen werden. Ausgehend von den Ergebnissen der 2. Stufe der Lärmkartierung stellt die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die 2. Stufe des Lärmaktionsplans auf.

2 Allgemeines

2.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen

Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels liegt im Süden von Rheinland-Pfalz, im Landkreis „Südliche Weinstraße“. Die Verbandsgemeinde umfasst die Ortsgemeinden Annweiler am Trifels, Albersweiler, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler, Ramberg, Rinnthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach sowie Wernersberg.

Die Verbandsgemeinde ist über die Bundesstraße B 10 an den überörtlichen Verkehr angebunden.

Als Hauptlärmquellen wurden die Bundesstraße B 10, die im Bereich der VG Annweiler teilweise im Tunnel geführt wird, sowie die Landesstraße L 490 die als Zweibrücker Straße, Saarlandstraße und Landauer Straße die Ortslage von Annweiler am Trifels erschließt, bei der Lärmkartierung berücksichtigt. In der 2007 erstmalig durchgeführten Lärmkartierung wurden damals nur Teilabschnitte der B 10 kartiert. Von den Hauptverkehrsstraßen sind der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Stadt Annweiler am Trifels sowie die Gemeinden Rinnthal und Albersweiler betroffen. Die Bundesstraße weist im Bereich der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels Verkehrsmengen zwischen 14.800 und 26.600 Fahrzeugen in 24 h auf. Für die Landesstraße wurde ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von ca. 9.600 Fahrzeugen in 24 h in Ansatz gebracht. Die Verkehrsmengen wurden den vom LUWG bereitgestellten Datengrundlagen entnommen.

Die Bahnlinie Landau-Annweiler-Pirmasens zählt nicht zu den Haupteisenbahnstrecken. Sie weist nur eine geringe Verkehrsfrequenz auf und wird auch in der 2. Stufe der Lärmkartierung nicht erfasst. Ohnehin ist ab dem 1. Januar 2015 das Eisenbahn-Bundesamt für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig. Daher ist der Eisenbahnlärm auch nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung der VG Annweiler am Trifels.

Weitere Lärmquellen von erheblichem Umfang sind in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels nicht vorhanden.

Anzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde, Stand 31.12.2012:	16.508 Einwohner
Gesamtfläche der Verbandsgemeinde:	129,86 km²
Anzahl der Wohnungen in der Verbandsgemeinde:	7.787 Wohnungen[1]
Länge der kartierten Hauptverkehrsstraßen (ohne Tunnel):	11,48 km

2.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
Meßplatz 1
76855 Annweiler am Trifels
Telefon: 06346/301-0
Fax: 06346/301-200
www.vg-annweiler.de

2.3 Rechtlicher Hintergrund

(1) „Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlamentes und Rates vom 25. Juni2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (*„EU-Umgebungslärmrichtlinie“*), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Abl. L 189/12 vom 18.07.2002,

(2) §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni2005, BGBl. I S. 1794,

(3) 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes, (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV vom 06. März 2006, BGBl 2006 I Nr. 12, Seite 516,

(4) Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) vom 10.05.2006,

[1] Die Anzahl der Wohnungen wurde mit der durchschnittlichen Haushaltsgröße in Rheinland-Pfalz (2,12 Einwohner/Haushalt) ermittelt, siehe http://www.statistik-portal.de/statistik-portal/de_jb01_jahrtab4.asp.

(5) Vorläufige Berechnungsmethode der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) vom 09.02.2007,

(6) Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen „Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen“, Deutscher Bundestag Drucksache 14/2300 vom 15. Dezember 1999,

(7) Night noise guidelines for Europe, World Health Organization, Regional Office for Europe, 2009,

(8) Lärmaktionsplanung, Handlungsempfehlungen zur Dokumentation und Berichterstattung (Musterlärmaktionsplan), 16. Mai 2013, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz,

(9) Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes *(Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)* vom 12. Juni 1990

(10) Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23. November 2007, S 32/7332.9/1/781915

(11) *'Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)'* des Bundesministers für Verkehr, Ausgabe 1990.

Mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurde im Juni 2002 erstmalig europaweit eine Vorschrift erlassen, die sich mit der Erfassung von Lärmbelastungen und der Erstellung von Maßnahmenplänen befasst. Ziel der Richtlinie ist es, europaweit auf der Grundlage harmonisierter Lärmbelastungs-Kennzahlen (Lärmindizes) und Berechnungsverfahren für die Immissionen, ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu realisieren, um schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern.

Wesentliche Bestandteile der Richtlinie 2002/49/EG sind:

- Strategische Lärmkarten zur Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm,
- Lärmaktionspläne mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen zur Lärmreduzierung,
- Information über die Lärmkartierung,
- Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Aktionsplanung und
- Übermittlung der Ergebnisse an die Europäische Kommission.

Die Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG erfolgte in Deutschland im Juni 2005 durch die Einführung des Sechsten Teils „Lärmminderungsplanung“ in das BImSchG mit den Paragrafen § 47 a-f.

- § 47 a – Anwendungsbereich,
- § 47 b – Begriffsbestimmungen,
- § 47 c – Lärmkarten,
- § 47 d – Lärmaktionspläne,

- § 47 e – Zuständige Behörden und
- § 47 f – Rechtsverordnungen.

In § 47 e wird festgelegt, dass die Gemeinden für die Lärmaktionsplanung zuständig sind. Im Hinblick auf die Mindestanforderungen an den Lärmaktionsplan verweist § 47 d auf den Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Aktionspläne müssen mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen
- die zuständige Behörde
- den rechtlichen Hintergrund
- alle geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5
- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- eine Bewertung der geschätzten Zahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen
- das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7,
- die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärmminderung,
- die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten 5 Jahre geplant haben einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete
- die langfristige Strategie
- finanzielle Informationen: Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalysen, Kosten-Nutzen-Analysen
- die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans.

Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels hat im Jahr 2008 einen Lärmaktionsplan beschlossen. Aus dem Lärmaktionsplan wurden bisher keine Maßnahmen umgesetzt. Aufgrund des erweiterten Kartierungsumfangs wird es erforderlich, den damals aufgestellten Lärmaktionsplan fortzuschreiben.

2.4 Geltende Grenzwerte

Die geltenden nationalen Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

3 Bewertung der Ist-Situation

3.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Ergebnisse der Lärmkartierung für die Verbandsgemeinde Annweiler sind in den Plänen 1 und 2 für die maßgeblichen Lärmindizes L_{den} (Tag-Abend-Nacht-Pegel, 24 h-Wert) und L_{night} (Nachtpegel 22:00-06:00 Uhr) dargestellt. Die Pläne zeigen flächenhaft auf einer Höhe von 4 m über Gelände die Lärmsituation im Gebiet der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels. Die Datengrundlagen zur Durchführung der Berechnungen wurden von dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) bereitgestellt. Diese wurden auf Plausibilität geprüft und wo Unstimmigkeiten identifiziert wurden, wurde eine Korrektur vorgenommen. Die Ausbreitungsrechnungen erfolgten entsprechend der 34. BImSchV /3/ sowie der vorläufigen Berechnungsmethoden /4/. In den Lärmkarten sind die Gebiete mit Pegeln oberhalb von L_{den} = 50 dB(A) und L_{night}= 45 dB(A) dargestellt.

In einem nächsten Schritt wurden auf Basis der aktualisierten Berechnungen die Betroffenheiten in der Verbandsgemeinde ermittelt. Diese sind in den nachfolgenden Tabellen 1 bis 3 dargestellt.

Tabelle 1 Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L_{den} in dB(A)	**Belastete Menschen Straßenlärm**	**L_{night} in dB(A)**	**Belastete Menschen Straßenlärm**
über 55 bis 60	753	über 50 bis 55	374
über 60 bis 65	233	über 55 bis 60	122
über 65 bis 70	135	über 60 bis 65	87
über 70 bis 75	39	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	1.160	Summe	583

Tabelle 2 Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser*, Darstellung in Intervallen

L_{den} in dB(A)	**Fläche in km²**	**Wohnungen**	**Schulen**	**Krankenhäuser**
über 55 bis 65	3,38	465	1	0
über 65 bis 75	0,77	82	0	0
über 75	0,23	0	0	0
Summe	4,38	0	1	0

* Die Anzahl der Wohnungen wurde aus der Zahl der Einwohner abgeleitet. Bei der Zahl der Schulen wurde die Zahl der Gebäude der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt.

Tabelle 3 Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser*, Darstellung in Schwellenwerten

L_{den} in dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	4,38	547	1	0
über 65	1,00	82	0	0
über 75	0,23	0	0	0

* Die Anzahl der Wohnungen wurde aus der Zahl der Einwohner abgeleitet. Bei der Zahl der Schulen wurde die Zahl der Gebäude der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt.

3.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Aussagen zu Umwelthandlungszielen zur Vermeidung der Gesundheitsschädlichkeit von Geräuschen können beispielsweise dem Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen „Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen“ /6/ und den Night Noise Guidelines for Europe der WHO /7/ entnommen werden. Schutzziele für die Lärmaktionsplanung sind bisher für den Straßenverkehrslärm nicht in rechtsverbindlicher Weise geregelt.

Die WHO (Night Noise Guidelines for Europe, 2009) schlägt zum Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen die folgenden Lärmgrenzwerte (außen) für die Nacht vor:

- Kurzfristig L_{night}= 55 dB(A),
- Mittel- und langfristig L_{night} = 40 dB(A)

Zur Vermeidung von Gesundheitsbeeinträchtigungen sollte

- ein 24h-Tagpegel L_{den} von 65 dB(A) möglichst kurzfristig unterschritten werden.

Zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen sollte langfristig

- der 24h-Tagpegel L_{den} von 55 dB(A) möglichst unterschritten werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Bewertungskriterien sowie die Anzahl der in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels betroffenen Einwohner abgegeben.

Tabelle 4 Bewertungskriterien für die Geräuschbelastung

Pegelbereich		Bewertung	Einwohner in der VG Annweiler	Einwohner in der VG Annweiler
L_{den}	L_{night}		L_{den}	L_{night}
über 55 bis 60 dB(A)	über 45 bis 50 dB(A)	Belastung/Belästigung	753	1.214
über 60 bis 65 dB(A)	über 50 bis 55 dB(A)	Hohe Belastung	233	374
Über 65 dB(A)	Über 55 dB(A)	Sehr hohe Belastung	174	209

Zur Ermittlung der Belastungsschwerpunkte in der VG Annweiler am Trifels, d.h. zur Ermittlung der Bereiche für die vordringlich Maßnahmen zu prüfen sind, wurde untersucht, wo räumlich gesehen die höchste Dichte an Einwohnern mit Überschreitungen der Schwellenwerte auftritt.

Die Belastungsschwerpunkte (Hotspots) wurden für folgende Schwellenwerte ermittelt:

- L_{den} 65 dB(A), L_{night} 55 dB(A) sowie
- L_{den} 60 dB(A), L_{night} 50 dB(A)

Die Berechnungsergebnisse sind in den Plänen 3 bis 6 dargestellt.

3.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Die Pläne 3 bis 6 zeigen, dass vordringlich für die nächstgelegenen Gebäude entlang der Landesstraße L 490 Maßnahmen zu prüfen sind. Schwerpunktmäßig sind die meisten Einwohner entlang der Landesstraße von hohen Geräuscheinwirkungen betroffen. Dies gilt für beide gewählten Betrachtungsweisen. Die Bundesstraße B 10 führt zwar flächenmäßig zu einer großen Verlärmung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, im Hinblick auf die betroffenen Einwohner zeigt sich jedoch, dass die Landesstraße als kritischer zu bewerten ist.

Die betroffenen Wohngebäude entlang der Landesstraße sind im Flächennutzungsplan der VG Annweiler am Trifels überwiegend als Misch- und Wohngebiete dargestellt.

4 Maßnahmenplanung

4.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

An der Bundesstraße B 10 wurden bereits aktive Schallschutzmaßnahmen mit einer Gesamtlänge von ca. 1,6 km realisiert. Damit konnte eine Minderung für die Flächen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels erreicht werden. Es bestehen weiterhin Pläne, die B 10 zwischen Pirmasens und Landau 4-spurig auszubauen. Eine dazu im Jahr 2013 abgeschlossene Mediation konnte keine Kompromisslösung zwischen

Ausbaugegnern- und –befürwortern finden. Die Ergebnisse der Mediation können unter b10-landau-hauenstein-mediation.de heruntergeladen werden. Die Entwicklung im Bereich der Bundesstraße ist derzeit nicht absehbar. Falls ein Ausbau kommt, wird dadurch ein Rechtsanspruch auf Lärmvorsorge im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung /9/ ausgelöst. In diesem Fall ergeben sich für die betroffenen Gemeinden umfassende Schallschutzmaßnahmen.

Entlang der Landesstraße L 490 wurde im Jahr 2011 das Lärmsanierungsprogramm des Landes durchgeführt. Dort, wo die Lärmsanierungsgrenzwerte überschritten wurden, wurden den Anwohnern 75% der Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern und Lüftungseinrichtungen in Schlafräumen erstattet. Mit diesen Maßnahmen konnte zwar keine Verringerung der Geräuschbelastung im Wohnumfeld erreicht werden, aber der Lärmpegel innerhalb der Gebäude wurde auf ein verträgliches Maß reduziert. Ohnehin sind im Ortskern aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (Breite des Straßenraums, Erschließungsfunktion der Landesstraße für die angrenzenden Wohngebäude etc.) aktive Schallschutzmaßnahmen, wie Lärmschutzwände, nicht möglich.

Außerdem werden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für schutzwürdige Nutzungen im Einwirkungsbereich von Straßenverkehrslärm auf die Planung bezogene, am Einzelfall orientierte Schallschutzkonzepte entwickelt und in den Bebauungsplan umgesetzt.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre

Aufgrund der offenen Entwicklung im Bereich der Bundesstraße B 10 und auch aufgrund der Ergebnisse der Belastungsanalyse werden entlang der B 10 keine Maßnahmen im Lärmaktionsplan vorgesehen.

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (Breite des Straßenraums, Erschließungsfunktion der Landesstraße für die angrenzenden Wohngebäude etc.) entlang der Landesstraße L 490 scheiden Lärmschutzwände in diesem Bereich aus. Passive Schallschutzmaßnahmen wurden im Rahmen der Lärmsanierung umgesetzt. Insofern verbleibt entlang der Landesstraße die Prüfung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen, wie z.B. einer Geschwindigkeitsreduzierung oder eines Lkw-Fahrverbotes.

Bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen ergeben sich die Anordnungsvoraussetzungen aus der Straßenverkehrs-Ordnung. Die vom Bund vorgegebenen Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm („Lärmschutz-Richtlinien-StV“) von 2007 /10/ sind dabei die Orientierungshilfe.

Geschwindigkeitsbeschränkungen können zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen angeordnet werden, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Bei Lärmpegeln oberhalb von 55 dB (A) in der Nacht können Lärmsituationen zunehmend als gefährlich für die Gesundheit angesehen werden. Liegen die Lärmpegel für eine große Anzahl von Betroffenen in der Nacht über 60 dB(A), sind Geschwindigkeitsbe-

grenzungen auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) innerörtlich grundsätzlich möglich (Landtags Drs. 16/2186 vom 2.4.2013).

Der Lkw-Anteil ist aufgrund der parallel verlaufenden B 10, die den überörtlichen Güterverkehr aufnimmt, gering und ergibt sich im Wesentlichen aus den Ziel- und Quellverkehr, der von den durch die Landesstraße erschlossenen Gewerbegebieten ausgelöst wird.

Zur Klärung der Anordnungsvoraussetzungen wurden die Lärmpegel an den Gebäuden zusätzlich auf Basis der RLS-90 /11/ ermittelt, deren Berechnungsvorschriften maßgeblich für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen ist. Die Ergebnisse sind in den Plänen 7 und 8 dargestellt. Die Gebäude sind entsprechend dem jeweils höchsten Pegel pro Gebäude eingefärbt. Im Ergebnis sieht der Lärmaktionsplan keine Geschwindigkeitsreduzierung vor.

4.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Im Entwurf des Lärmaktionsplans waren als ruhige Gebiete die Erholungsgebiete im Pfälzer Wald mit ausreichend großem Abstand zur B 10 sowie die südlich gelegenen Wohngebiete der Stadt Annweiler am Trifels und die aufgrund des Abstands oder der Topographie wenig betroffenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels genannt. Aufgrund der Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität wird auf die Ausweisung ruhiger Gebiete verzichtet. Die Stellungnahem des Landesbetriebs sowie die fachliche Stellungnahme dazu sind im Anhang in der Tabelle 1 dargestellt.

4.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Im Bereich der Landesstraße L 490 wird sich die Verbandsgemeinde dafür einsetzen, im Rahmen der Fahrbahnsanierung den Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelages vorzusehen.

4.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Da keine Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren vorgesehen werden, können keine Schätzwerte für die Reduzierung der betroffenen Personen angegeben werden.

5 Formelle und finanzielle Informationen

5.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Der Verbandsgemeinderat hat den Lärmaktionsplan in seiner Sitzung am 25.09.2014 beschlossen.

5.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

25.09.2014.

5.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde ausgelegt. Im Rahmen der Auslegung hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit sich zu dem Entwurf des Lärmaktionsplans zu äußern. Die Bürger hatten die Möglichkeit vom 28. April bis 02. Juni 2014 Anregungen und Stellungnahmen abzugeben. Es wurden keine Anregungen und Stellungnahmen abgegeben. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 15. April bis zum 26. Mai 2014. Es wurden 2 Stellungnahmen abgegeben.

5.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d, Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

5.5 Kosten für den Lärmaktionsplan

Da der Lärmaktionsplan keine Maßnahmen vorsieht, entstehen keine Kosten für die Umsetzung.

5.6 Weitere finanzielle Informationen

Umgebungslärm verursacht oberhalb von Lärmpegeln von L_{night} = 40 dB(A) in der Nacht oder L_{den} = 50 dB(A) am Tag quantifizierbare und jährlich anfallende Lärmschadenskosten, z. B. als Gesundheitskosten und Immobilienwertverluste. Diese Kosten werden i.d.R. nicht vom Lärmverursacher getragen. Es handelt sich um sogenannte externe Lärmkosten.

Aus der Verknüpfung der Lärmbetroffenheit mit spezifischen Lärmschadenskosten ergeben sich Lärmschadenskosten. Die Lärmbetroffenheit und damit die Lärmschadenskosten können durch Lärmschutzmaßnahmen verringert werden. Die Abnahme der Lärmschadenskosten ergibt einen Nutzen, der den Kosten für die

Lärmschutzmaßnahmen gegenüber zu stellen ist. Die spezifischen Lärmschadenskosten können den Handlungsempfehlungen zur Dokumentation und Berichterstattung /8/ entnommen werden.

Die Betroffenheitsanalyse der Lärmkartierung enthält die Anzahl betroffener Anwohner pro Pegelklasse. Die Lärmschadenskosten pro Anwohner und Pegelklasse (Koeffizient) sind grundsätzlich aus Dosis-Kostenfunktionen für die Nacht oder den Tag ableitbar. Die Lärmschadenskosten in der VG Annweiler am Trifels wurden durch anschließende Summation über die betroffenen Anwohner berechnet.

Tabelle 5 Lärmschadenskosten in der VG Annweiler am Trifels

L_{den} in dB(A)	**Belastete Menschen** **Straßenlärm**	**Lärmschadenskosten in Euro pro Anwohner und Jahr**	**Kosten in Euro pro Jahr**
über 55 bis 60	753	71	53.463
über 60 bis 65	233	121	28.193
über 65 bis 70	135	171	23.085
über 70 bis 75	39	272	10.608
über 75	0	363	0
Summe	1.160	-	115.349

Dabei handelt es sich um eine untere Abschätzung der Lärmschadenskosten, da z.B.: Immobilienwertverluste unberücksichtigt bleiben.

5.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Der Entwurf des Lärmaktionsplans kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels eingesehen werden:

http://www.vg-annweiler.de/vg_annweiler/Bürgerservice/Umwelt, Abfall, Entsorgung/Lärmaktionsplan/

Annweiler am Trifels, den 25.09.2014

Kurt Wagenführer, Bürgermeister

Anhang

Anlage 1	Anlage 1: Übersicht über Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte im Bereich des Lärmschutzes
Plan 1	Rasterlärmkarte 4 m über Gelände, Lärmindex L_{den}
Plan 2	Rasterlärmkarte 4 m über Gelände, Lärmindex L_{night}
Plan 3	Ermittlung der Belastungsschwerpunkte, Lärmindex L_{den} > 65 dB(A)
Plan 4	Ermittlung der Belastungsschwerpunkte, Lärmindex L_{night} > 55 dB(A)
Plan 5	Ermittlung der Belastungsschwerpunkte, Lärmindex L_{den} > 60 dB(A)
Plan 6	Ermittlung der Belastungsschwerpunkte, Lärmindex L_{night} > 50 dB(A)
Plan 7	Gebäudelärmkarte, höchster Pegel am Gebäude, Beurteilungszeitraum Tag (06:00-22:00 Uhr), Berechnung nach RLS-90
Plan 8	Gebäudelärmkarte, höchster Pegel am Gebäude, Beurteilungszeitraum Nacht (22:00-06:00 Uhr), Berechnung nach RLS-90
Tabelle 1	Beteiligung der Öffentlichkeit, Abwägungstabelle

Anlage 1: Übersicht über Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung“ der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz)

Anwendungsbereich / Nutzung	Grenzwerte für die **Lärmsanierung** an Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes[1] Bei der **Lärmsanierung im Schienenverkehr** werden die unveränderten Immissionsgrenzwerte herangezogen (Angaben in Klammern) [2]		Grenzwerte für den **Neubau** oder die **wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen** (Lärmvorsorge) [3]		Richtwerte für **Anlagen** im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll [4]	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ….	67 (70)	57 (60)	57	47	45	35
reine Wohngebiete	67 (70)	57 (60)	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	67 (70)	57 (60)	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69 (72)	59 (62)	64	54	60	45
Gewerbegebiete	72 (75)	62 (65)	69	59	65	50
Industriegebiete					70	70

[1] Die Auslösewerte (früher Immissionsgrenzwerte) in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 für die Lärmsanierung wurden 2010 um 3 dB(A) abgesenkt. Mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 26.05.2010 wurde dies auch in Rheinland-Pfalz umgesetzt.

[2] Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Lärmsanierung an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes

[3] Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

[4] Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

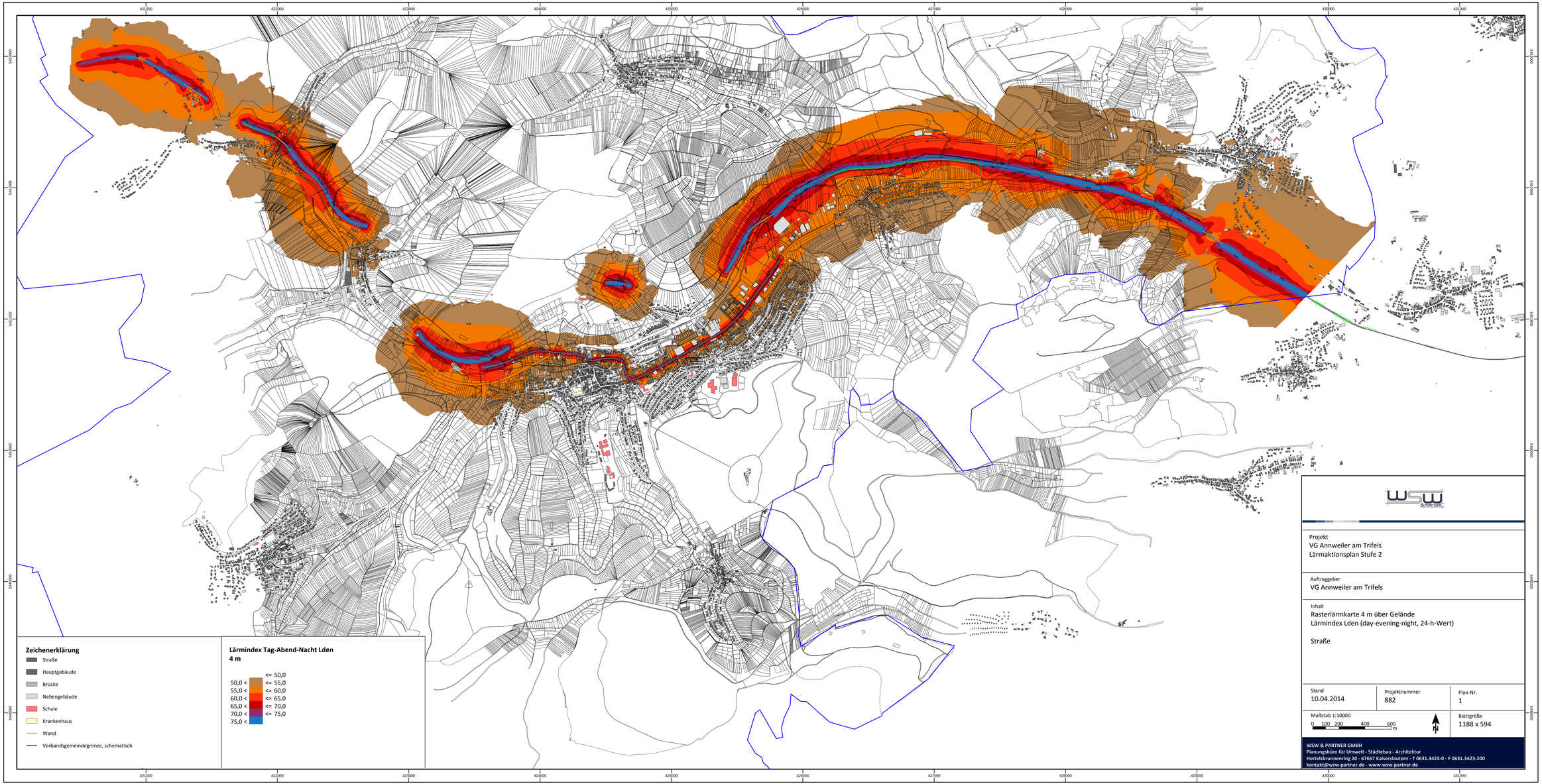
421000
422000
423000
424000
425000
426000
427000
428000
429000
430000
431000
5451000
5450000
5449000
5448000
5447000
5446000
5445000
Zeichenerklärung
Straße
Hauptgebäude
Brücke
Nebengebäude
Schule
Krankenhaus
Wand
Verbandsgemeindegrenze, schematisch
Lärmindex Tag-Abend-Nacht Lden
4 m
50,0 < <= 50,0
55,0 < <= 60,0
60,0 < <= 65,0
65,0 < <= 70,0
70,0 < <= 75,0
75,0 <
WSW & PARTNER
Projekt
VG Annweiler am Trifels
Lärmaktionsplan Stufe 2
Auftraggeber
VG Annweiler am Trifels
Inhalt
Rasterlärmkarte 4 m über Gelände
Lärmindex Lden (day-evening-night, 24-h-Wert)
Straße
Stand
10.04.2014
Projektnummer
882
Plan-Nr.
1
Maßstab 1:10000
0 100 200 400 600 m
N
Blattgröße
1188 x 594
WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt - Städtebau - Architektur
Hertelsbrunnenring 20 - 67657 Kaiserslautern - T 0631.3423-0 - F 0631.3423-200
kontakt@wsw-partner.de - www.wsw-partner.de

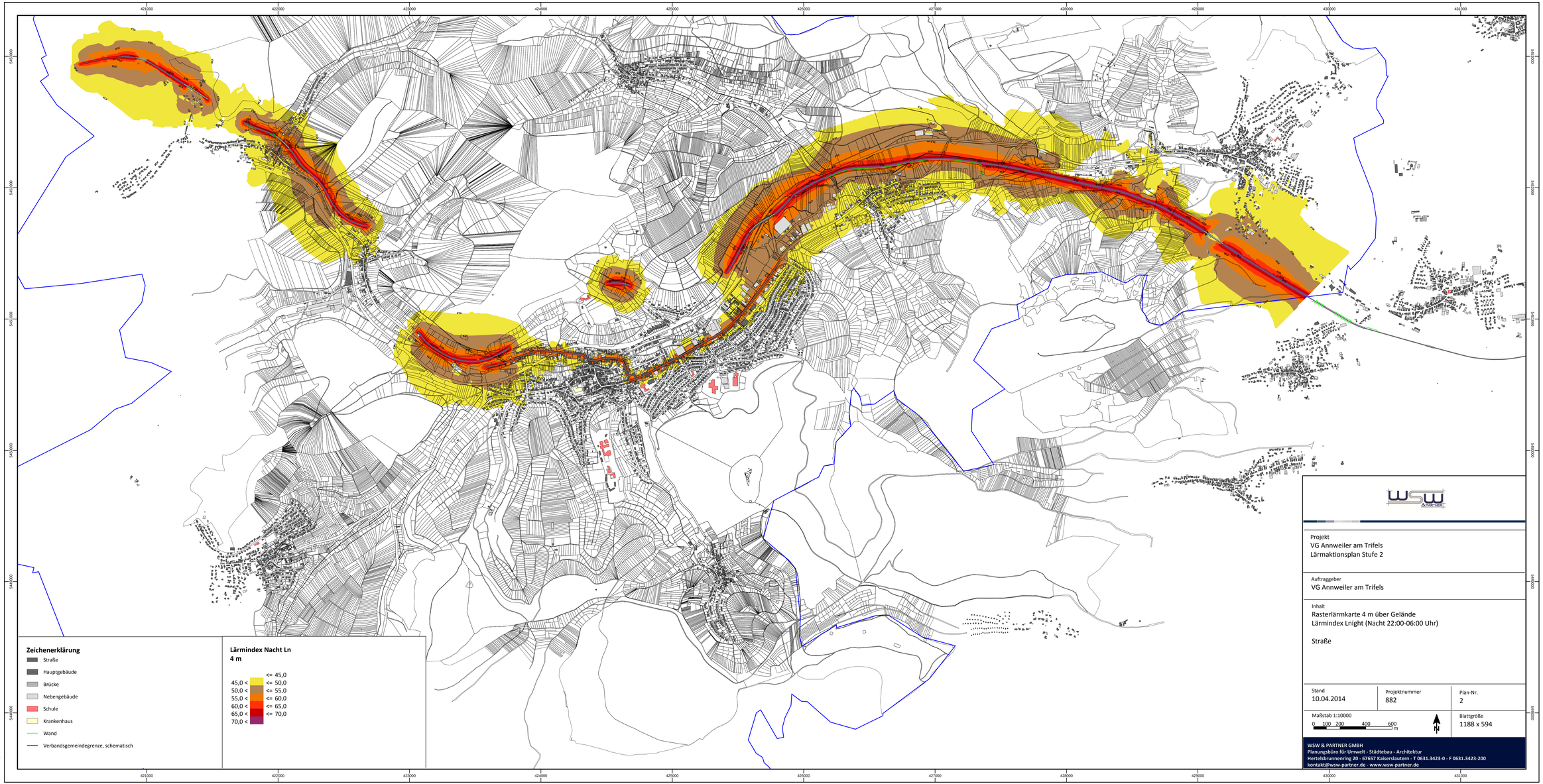
421000
422000
423000
424000
425000
426000
427000
428000
429000
430000
431000
5451000
5450000
5449000
5448000
5447000
5446000
5445000
Zeichenerklärung
Straße
Hauptgebäude
Brücke
Nebengebäude
Schule
Krankenhaus
Wand
Verbandsgemeindegrenze, schematisch
Lärmindex Nacht Ln
4 m
45,0 < <= 50,0
50,0 < <= 55,0
55,0 < <= 60,0
60,0 < <= 65,0
65,0 < <= 70,0
70,0 <
WSW & PARTNER
Projekt
VG Annweiler am Trifels
Lärmaktionsplan Stufe 2
Auftraggeber
VG Annweiler am Trifels
Inhalt
Rasterlärmkarte 4 m über Gelände
Lärmindex Lnight (Nacht 22:00-06:00 Uhr)
Straße
Stand
10.04.2014
Projektnummer
882
Plan-Nr.
2
Maßstab 1:10000
0 100 200 400 600 m
N
Blattgröße
1188 x 594
WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt - Städtebau - Architektur
Hertelsbrunnenring 20 - 67657 Kaiserslautern - T 0631.3423-0 - F 0631.3423-200
kontakt@wsw-partner.de - www.wsw-partner.de

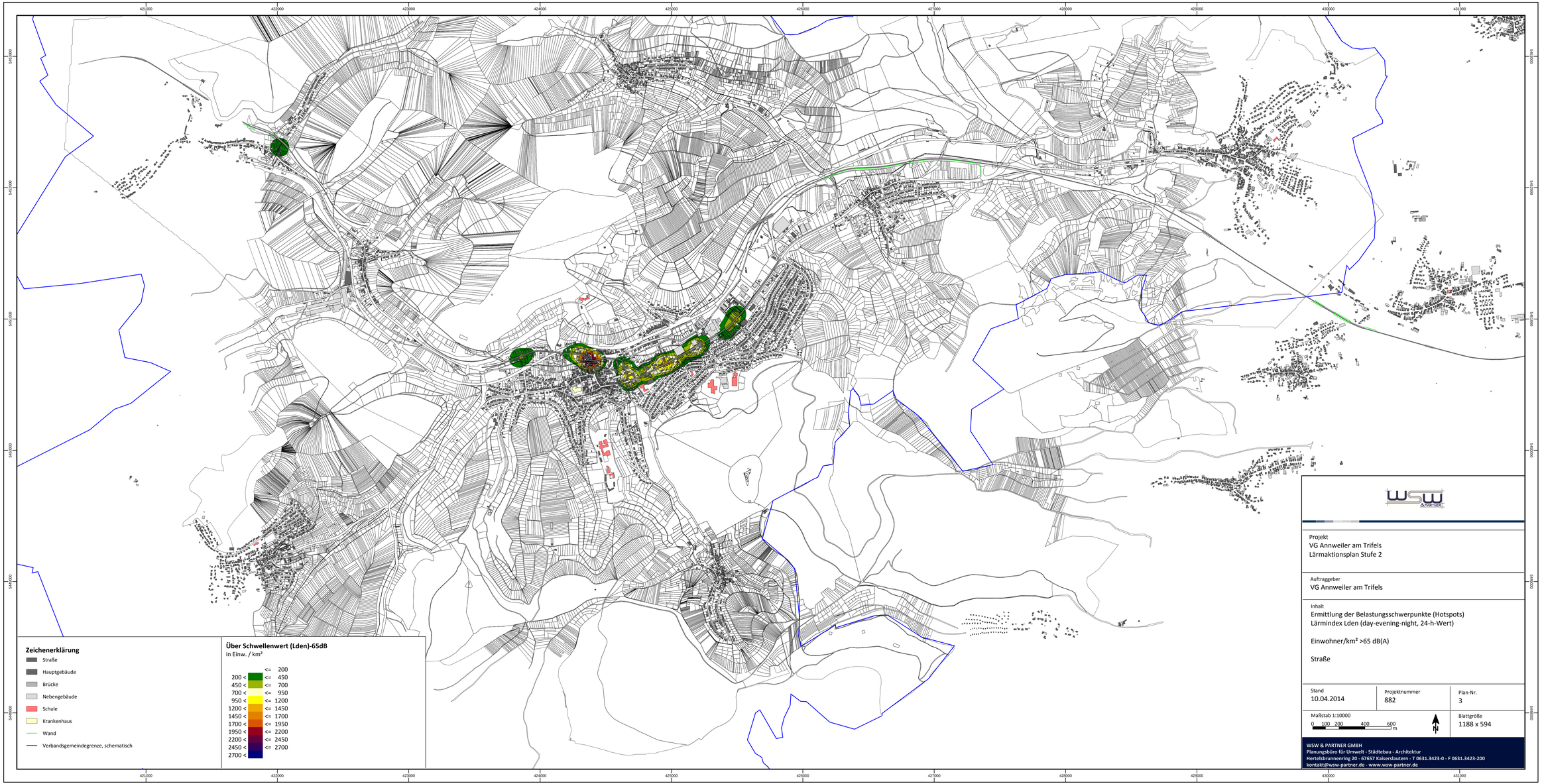

Zeichenerklärung

- Straße
- Hauptgebäude
- Brücke
- Nebengebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Wand
- Verbandsgemeindegrenze, schematisch

Über Schwellenwert (Lden)-65dB
in Einw. / km²

	<=	200
200 <	<=	450
450 <	<=	700
700 <	<=	950
950 <	<=	1200
1200 <	<=	1450
1450 <	<=	1700
1700 <	<=	1950
1950 <	<=	2200
2200 <	<=	2450
2450 <	<=	2700
2700 <		

Projekt
VG Annweiler am Trifels
Lärmaktionsplan Stufe 2

Auftraggeber
VG Annweiler am Trifels

Inhalt
Ermittlung der Belastungsschwerpunkte (Hotspots)
Lärmindex Lden (day-evening-night, 24-h-Wert)

Einwohner/km² >65 dB(A)

Straße

Stand	Projektnummer	Plan-Nr.
10.04.2014	882	3

Maßstab 1:10000
0 100 200 400 600 m

Blattgröße
1188 x 594

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt - Städtebau - Architektur
Hertelsbrunnenring 20 - 67657 Kaiserslautern - T 0631.3423-0 - F 0631.3423-200
kontakt@wsw-partner.de - www.wsw-partner.de

hs05.sbs

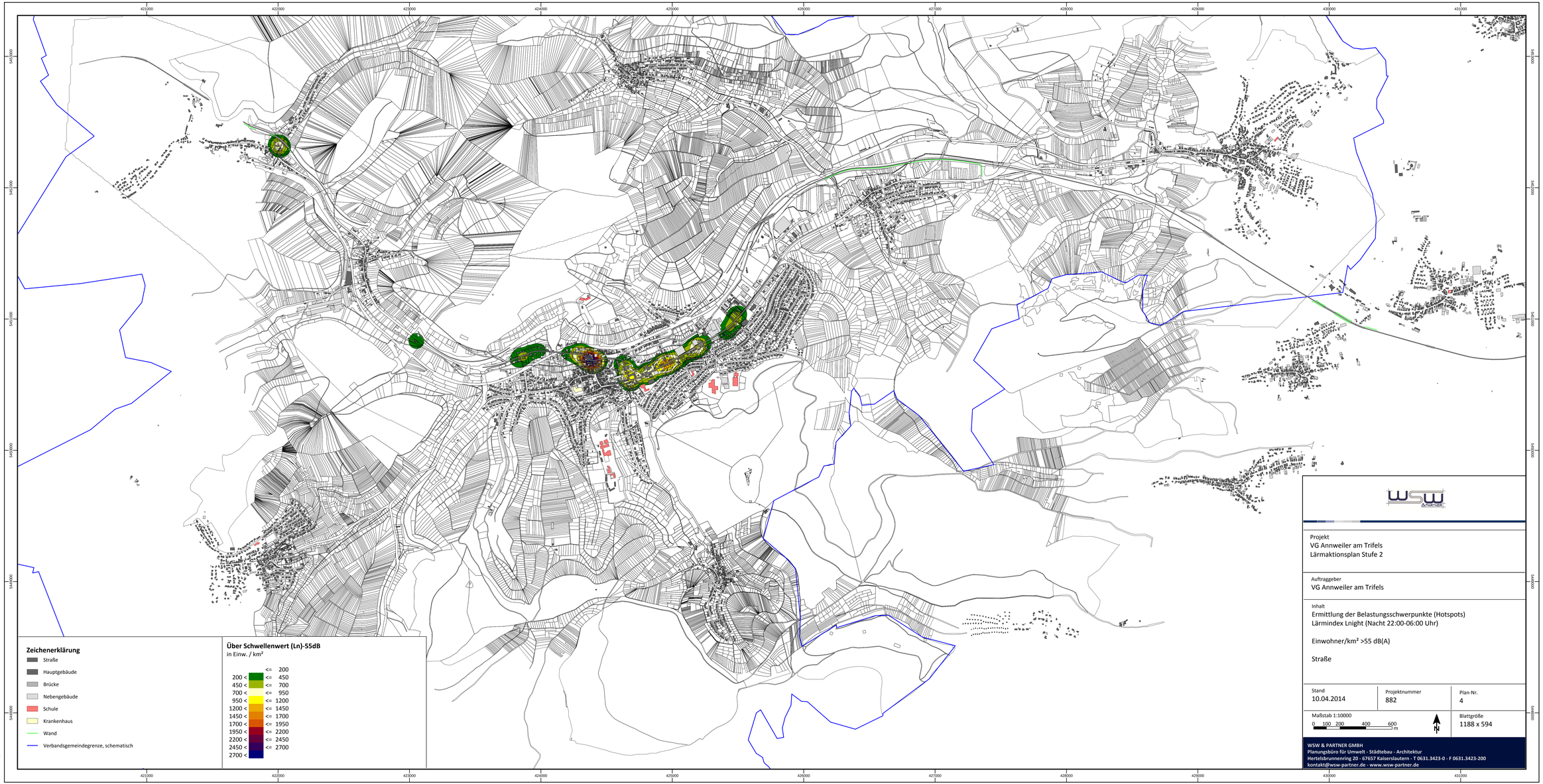

Zeichenerklärung

- Straße
- Hauptgebäude
- Brücke
- Nebengebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Wand
- Verbandsgemeindegrenze, schematisch

Über Schwellenwert (Ln)-55dB
in Einw. / km²

	<=	200
200 <	<=	450
450 <	<=	700
700 <	<=	950
950 <	<=	1200
1200 <	<=	1450
1450 <	<=	1700
1700 <	<=	1950
1950 <	<=	2200
2200 <	<=	2450
2450 <	<=	2700
2700 <		

WSW & PARTNER

Projekt
VG Annweiler am Trifels
Lärmaktionsplan Stufe 2

Auftraggeber
VG Annweiler am Trifels

Inhalt
Ermittlung der Belastungsschwerpunkte (Hotspots)
Lärmindex Lnight (Nacht 22:00-06:00 Uhr)

Einwohner/km² >55 dB(A)

Straße

Stand	Projektnummer	Plan-Nr.
10.04.2014	882	4

Maßstab 1:10000
0 100 200 400 600 m

Blattgröße
1188 x 594

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt - Städtebau - Architektur
Hertelsbrunnenring 20 - 67657 Kaiserslautern - T 0631.3423-0 - F 0631.3423-200
kontakt@wsw-partner.de - www.wsw-partner.de

hs06.sbs

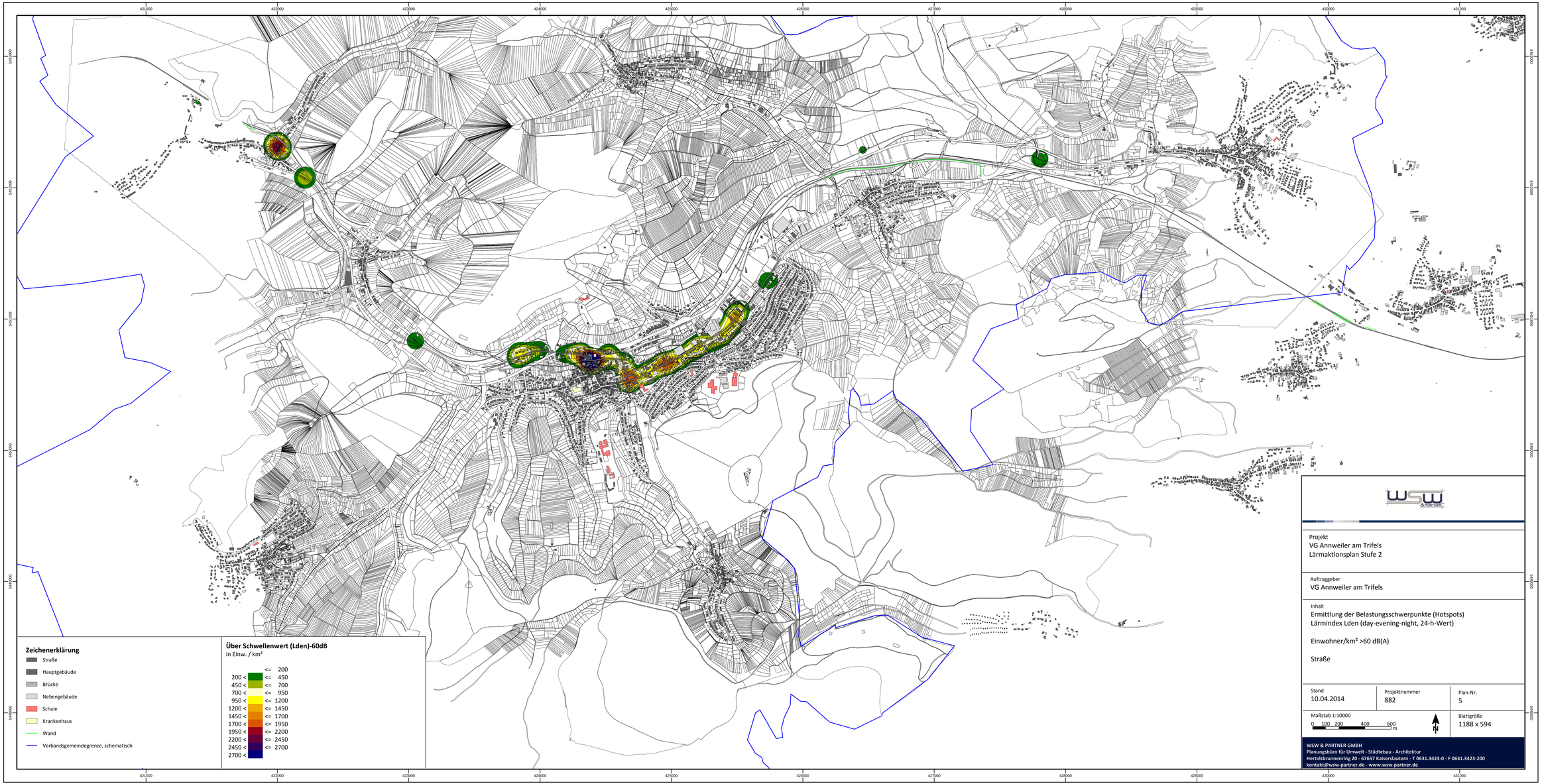

Zeichenerklärung

- Straße
- Hauptgebäude
- Brücke
- Nebengebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Wand
- Verbandsgemeindegrenze, schematisch

Über Schwellenwert (Lden)-60dB
in Einw. / km²

	<=	200
200 <	<=	450
450 <	<=	700
700 <	<=	950
950 <	<=	1200
1200 <	<=	1450
1450 <	<=	1700
1700 <	<=	1950
1950 <	<=	2200
2200 <	<=	2450
2450 <	<=	2700
2700 <		

Projekt
VG Annweiler am Trifels
Lärmaktionsplan Stufe 2

Auftraggeber
VG Annweiler am Trifels

Inhalt
Ermittlung der Belastungsschwerpunkte (Hotspots)
Lärmindex Lden (day-evening-night, 24-h-Wert)

Einwohner/km² >60 dB(A)

Straße

Stand	Projektnummer	Plan-Nr.
10.04.2014	882	5

Maßstab 1:10000
0 100 200 400 600 m

Blattgröße
1188 x 594

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt - Städtebau - Architektur
Hertelsbrunnenring 20 - 67657 Kaiserslautern - T 0631.3423-0 - F 0631.3423-200
kontakt@wsw-partner.de - www.wsw-partner.de

hs907.tab

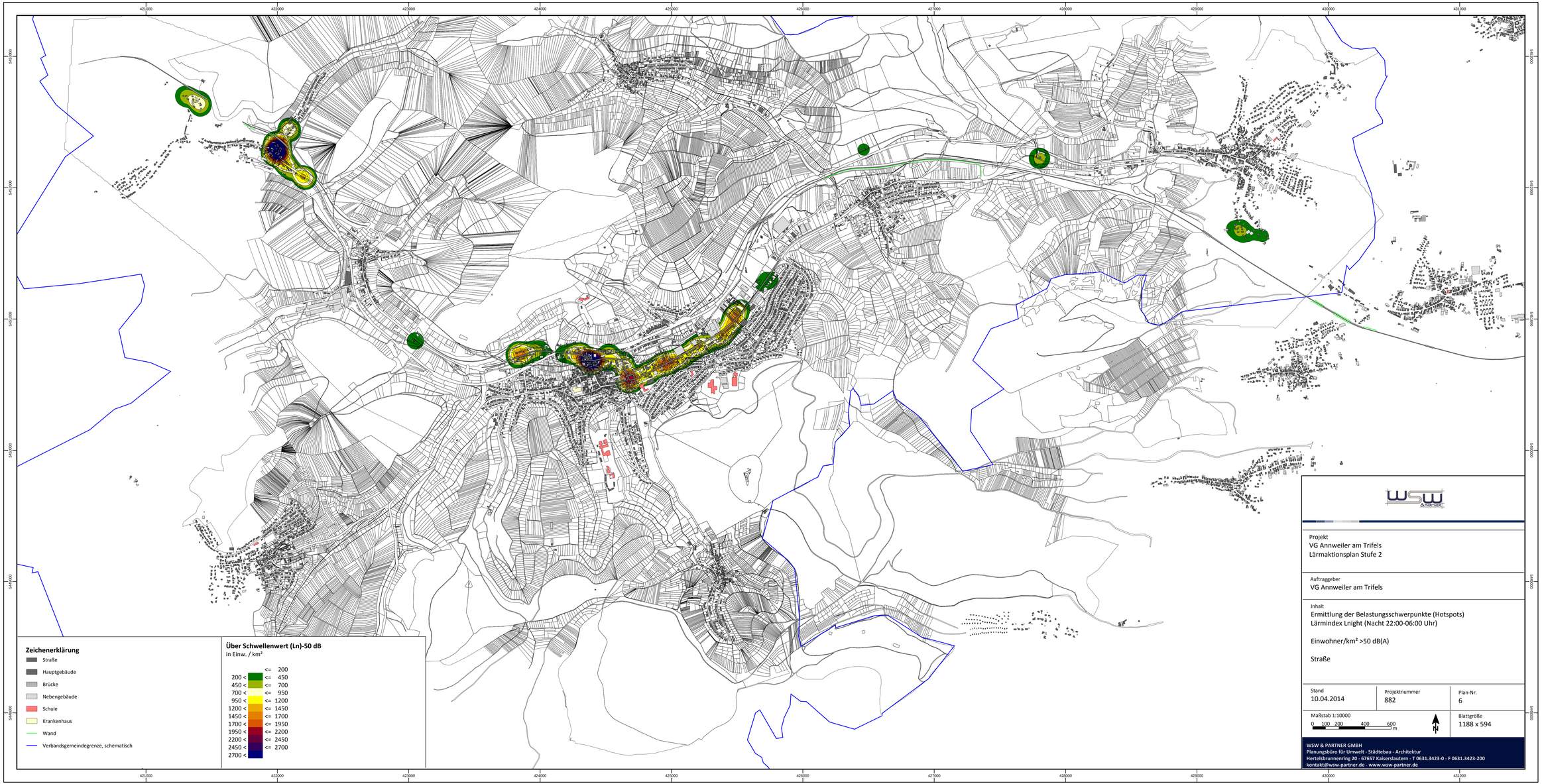

Zeichenerklärung

- Straße
- Hauptgebäude
- Brücke
- Nebengebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Wand
- Verbandsgemeindegrenze, schematisch

Über Schwellenwert (Ln)-50 dB
in Einw. / km²

	<=	200
200 <	<=	450
450 <	<=	700
700 <	<=	950
950 <	<=	1200
1200 <	<=	1450
1450 <	<=	1700
1700 <	<=	1950
1950 <	<=	2200
2200 <	<=	2450
2450 <	<=	2700
2700 <		

WSW & PARTNER

Projekt
VG Annweiler am Trifels
Lärmaktionsplan Stufe 2

Auftraggeber
VG Annweiler am Trifels

Inhalt
Ermittlung der Belastungsschwerpunkte (Hotspots)
Lärmindex Lnight (Nacht 22:00-06:00 Uhr)

Einwohner/km² >50 dB(A)

Straße

Stand	Projektnummer	Plan-Nr.
10.04.2014	882	6

Maßstab 1:10000
0 100 200 400 600 m

Blattgröße
1188 x 594

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt - Städtebau - Architektur
Hertelsbrunnenring 20 - 67657 Kaiserslautern - T 0631.3423-0 - F 0631.3423-200
kontakt@wsw-partner.de - www.wsw-partner.de

hotSK.sgs

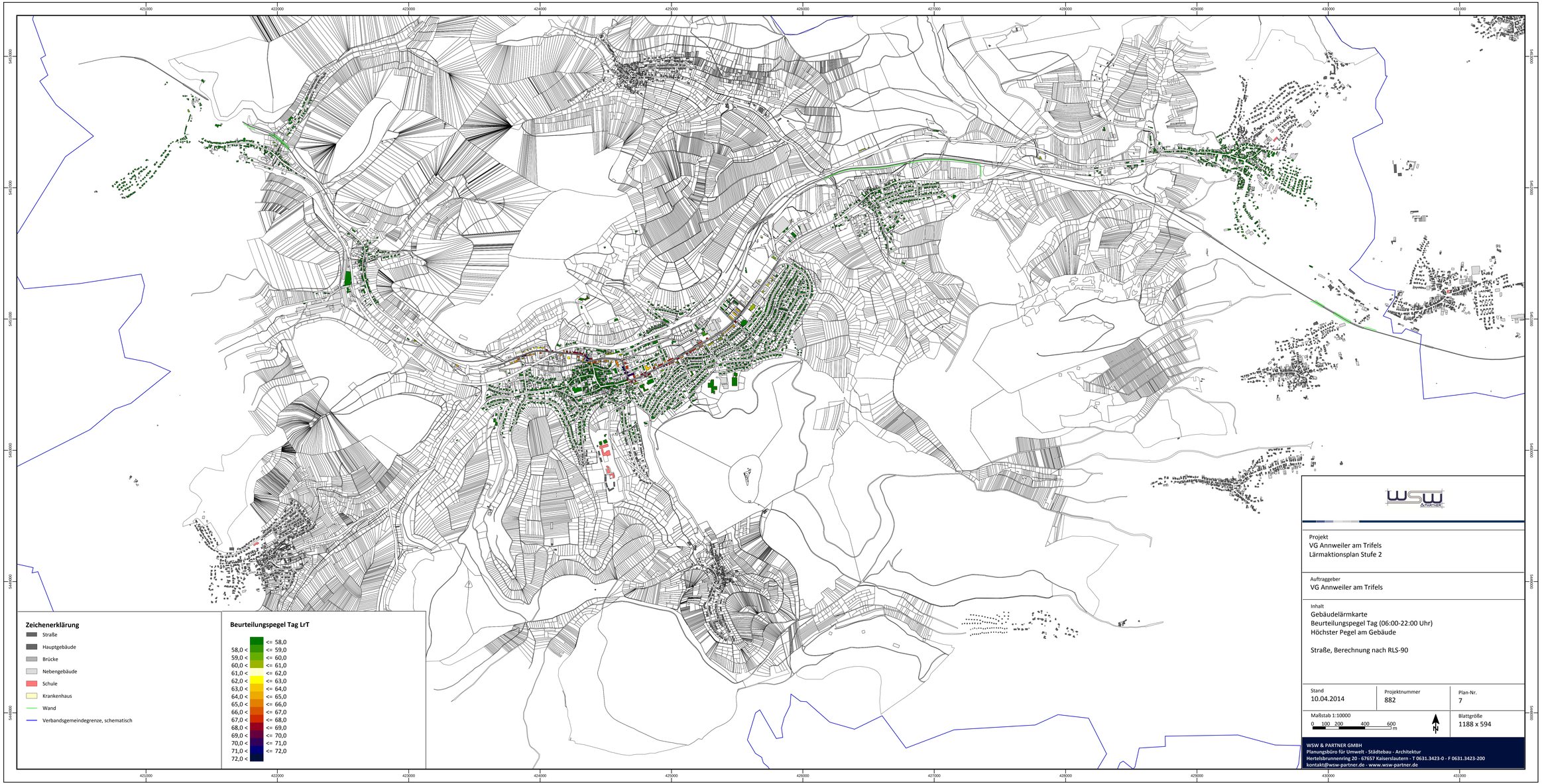

Zeichenerklärung

- Straße
- Hauptgebäude
- Brücke
- Nebengebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Wand
- Verbandsgemeindegrenze, schematisch

Beurteilungspegel Tag LrT

	<= 58,0
58,0 <	<= 59,0
59,0 <	<= 60,0
60,0 <	<= 61,0
61,0 <	<= 62,0
62,0 <	<= 63,0
63,0 <	<= 64,0
64,0 <	<= 65,0
65,0 <	<= 66,0
66,0 <	<= 67,0
67,0 <	<= 68,0
68,0 <	<= 69,0
69,0 <	<= 70,0
70,0 <	<= 71,0
71,0 <	<= 72,0
72,0 <	

Projekt
VG Annweiler am Trifels
Lärmaktionsplan Stufe 2

Auftraggeber
VG Annweiler am Trifels

Inhalt
Gebäudelärmkarte
Beurteilungspegel Tag (06:00-22:00 Uhr)
Höchster Pegel am Gebäude

Straße, Berechnung nach RLS-90

Stand	Projektnummer	Plan-Nr.
10.04.2014	882	7

Maßstab 1:10000
0 100 200 400 600 m

Blattgröße
1188 x 594

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt - Städtebau - Architektur
Hertelsbrunnenring 20 - 67657 Kaiserslautern - T 0631.3423-0 - F 0631.3423-200
kontakt@wsw-partner.de - www.wsw-partner.de

gis21.qs

Zeichenerklärung
Straße
Hauptgebäude
Brücke
Nebengebäude
Schule
Krankenhaus
Wand
Verbandsgemeindegrenze, schematisch
Beurteilungspegel Nacht LrN
<= 48,0
48,0 < <= 49,0
49,0 < <= 50,0
50,0 < <= 51,0
51,0 < <= 52,0
52,0 < <= 53,0
53,0 < <= 54,0
54,0 < <= 55,0
55,0 < <= 56,0
56,0 < <= 57,0
57,0 < <= 58,0
58,0 < <= 59,0
59,0 < <= 60,0
60,0 < <= 61,0
61,0 < <= 62,0
62,0 <
Projekt
VG Annweiler am Trifels
Lärmaktionsplan Stufe 2
Auftraggeber
VG Annweiler am Trifels
Inhalt
Gebäudelärmkarte
Beurteilungspegel Nacht (22:00-06:00 Uhr)
Höchster Pegel am Gebäude
Straße, Berechnung nach RLS-90
Stand
10.04.2014
Projektnummer
882
Plan-Nr.
8
Maßstab 1:10000
0 100 200 400 600 m
N
Blattgröße
1188 x 594
WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt - Städtebau - Architektur
Hertelsbrunnenring 20 - 67657 Kaiserslautern - T 0631.3423-0 - F 0631.3423-200
kontakt@wsw-partner.de - www.wsw-partner.de
glk22.sgs

Übersicht

Nr.	Bürger		Schreiben vom	Eingang
Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.				

Nr.	Behörde		Schreiben vom	Eingang
1	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz		22.05.2014	
2	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz		26.05.2014	26.05.2014

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	**Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz** (Schreiben vom 22.05.2014)	der mit Schreiben vom 15. April 2014 an den regionalen Landesbetrieb Mobilität Speyer übersandte Entwurf des Lärmaktionsplans der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels wurde zur abschließenden Stellungnahme an uns weitergeleitet. Zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes nehmen wir wie folgt Stellung: <u>Zu 4.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung</u> Bei den durchgeführten Lärmsanierungsmaßnahmen in der Ortsdurchfahrt Annweiler im Zuge der L 490 handelt es sich um eine Maßnahme des Landes, nicht des Bundes. <u>Zu 4.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten 5 Jahre</u> Grundsätzlich besteht die Möglichkeit zur Minderung des Straßenverkehrslärms straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen durchzuführen. Über die Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) aus Lärmschutzgründen entscheidet in einem gesonderten Verfahren gem. § 40 (1) BlmSchG und § 45 StVO (1) Nr. 3, (1b) Nr. 4 die zuständige Straßenverkehrsbehörde. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage der strengen Vorgaben von § 45, Abs. 9 StVO und der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)" vom 23.11.2007. Diese Entscheidung ist stets eine Einzelfallentscheidung und wird unter anderem abgestellt auf - die Überschreitung von folgenden Richtwerten an der anliegenden Wohnbebauung (ermittelt nach RLS-90)	Der Lärmaktionsplan wird redaktionell angepasst. Da die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung nicht als Maßnahme im Lärmaktionsplan vorgesehen ist, wird keine fachliche Stellungnahme erforderlich.	***Den Anregungen des Landesbetriebs Mobilität zu den ruhigen Gebieten wird gefolgt. Die Verbandsgemeinde Annweiler verzichtet auf die Ausweisung ruhiger Gebiete. Der Lärmaktionsplan wird angepasst.*** ***Die Hinweise zu lärmmindernden Fahrbahnbelägen werden zur Kenntnis genommen.***

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Behörde</th><th>Inhalt der Stellungnahme</th><th>Fachliche Stellungnahme</th><th>Beschlussvorschlag</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>
<table>
<tr><th colspan="3">Richtwerte der Lärmschutzrichtlinien-StV in dB(A)</th></tr>
<tr><th>Gebietskategorie</th><th>Tag (6^{00}-22^{00} Uhr)</th><th>Nacht (22^{00}-6^{00} Uhr)</th></tr>
<tr><td>Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete</td><td>70</td><td>60</td></tr>
<tr><td>Kern-, Dorf-, und Mischgebiete</td><td>72</td><td>62</td></tr>
<tr><td>Gewerbegebiete</td><td>75</td><td>65</td></tr>
</table>

- eine Minderung der Immissionspegel durch die verkehrsbeschränkende Maßnahme um mindestens 3 dB (A) (Rundungsregel findet Anwendung: 2,1 dB(A) = 3 dB(A)).
- Erhalt der Verkehrssicherheit und der Verkehrsfunktion (innerhalb geschlossener Ortschaften verweisen wir insbesondere auf Punkt 3.3a, Absatz 2 und 3 der Lärmschutz-Richtlinien-StV)
„Auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und weiteren Hauptverkehrsstraßen bündelt sich der weiträumige und der innerörtliche Verkehr und entlastet gleichzeitig die Wohngebiete. Einer Geschwindigkeitsbeschränkung steht auf diesen Straßen in der Regel deren besonderen Verkehrsfunktion (vgl. FStrG und Straßengesetzte der Länder) entgegen.“
- Lärmschutz durch technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche Maßnahmen kann nicht erfolgen (siehe Punkt 1.4. der Lärmschutz-Richtlinien StV)
- Vermeidung von schädlichen Immissionsverlagerungen auf bislang ruhige Gebiete.

Aufgrund der v. g. Abwägungskriterien kommt in der Ortsdurchfahrt Annweiler im Zuge der L 490 die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen unseres Erachtens nicht in Betracht. Dies sind im Besonderen:</td><td></td><td></td></tr>
</table>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		1) In der geschlossenen Ortslage steht die besondere Verkehrsfunktion der Landesstraße einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h entgegen. 2) Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sollen kein Ersatz für aktive und/oder passive Lärmschutzmaßnahmen sein. Wie im Entwurf des Lärmaktionsplanes unter Punkt 4.1 angeführt, wurden im Zuge der L 490 bereits umfangreiche passive Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt. Durch die schalltechnische Ertüchtigung der Gebäude (Lärmschutzfenster und -Türen, schallgedämpfte Raumlüfter für Schlafräume etc.) werden gesunde Wohnverhältnisse und ein gesunder, ungestörter Schlaf ermöglicht. Somit ist ein ausreichender Lärmschutz vorhanden. <u>Zu 4.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten 5 Jahre</u> Hinsichtlich der Ausweisung der ruhigen Gebiete in der vorgeschlagenen Form bestehen unsererseits erhebliche Bedenken: § 47d Abs. 2 BImSchG verweist auf die "Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm". Dort ist in Artikel 3 (Begriffsbestimmungen) "ein ruhiges Gebiet auf dem Land" als Gebiet definiert, das keinem Verkehrs,- Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Das trifft bei den vorgeschlagenen Gebieten nicht zu: - In den "Erholungsgebieten des Pfälzer Waldes" und den "wenig betroffenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels" ist insbesondere Straßenverkehrslärm vorhanden. Beispielhaft ist hier die B 48 zu nennen. Im fraglichen Streckenabschnitt liegt der $L_{m,DEN}$ (25) zwischen 62 und 66 dB(A). Eine Übersicht vorhandenen Bundes- Landes- und Kreisstraßen ist als Anlage beigefügt. - Auch die "südlichen gelegenen Wohngebiete der Stadt Annweiler am Trifels", wie z.B. im Ortsteil Queichham-	Der Anregung des Landesbetriebs Mobilität wird gefolgt. Der rechtliche Status der ruhigen Gebiete ist derzeit rechtlich nicht abschließend geklärt. Aufgrund des dichten Netzes klassifizierter Straßen und deren Verteilung über das Gebiet der Verbandsgemeinde sind kaum Bereiche zu erwarten, die dem genannten L_{DEN}-Kriterium entsprechen. Zudem kann die Verbandsgemeinde nicht durch eigene Maßnahmen sicherstellen, dass keine Zunahme des Lärms erfolgt. Es wird der Verbandsgemeinde Annweiler empfohlen, auf die Ausweisung ruhiger Gebiete zu verzichten.	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		bach, sind dem Straßenverkehrslärm sowohl von der B 10 als auch von der L 490 (L_{DEN} > 50 dB(A)) ausgesetzt (siehe Anhang zum Lärmaktionsplan Plan 1). Gemäß den LAI-Hinweisen vom 18. Juni 2012 ist als Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von L_{DEN} = 40 dB(A) nicht überschritten werden. Daher ist für die Auswahl ruhiger Gebiete eine Berechnung z.B. mit einem Lärmmodell erforderlich. Darüber hinaus müssen Lärmaktionspläne gemäß Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG Angaben über die Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms enthalten. Im vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes sind bezüglich des Straßenverkehrslärms keine Maßnahmen genannt. Das hat zur Folge, dass u.a. auf den die Gebiete tangierenden Straßen (z.B. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) keine weitere Zunahme des Verkehrs erfolgen darf. Damit wird in die Verkehrsfunktion der Straßen und damit in die Belange des Straßenbaulastträgers eingegriffen und dieser in seiner Planungshoheit in unzulässiger Form eingeschränkt. Aus diesen Gründen können wir der Ausweisung der ruhigen Gebiete in der vorgeschlagenen Form nicht zustimmen. Falls Sie weiterhin die Ausweisung ruhiger Gebiete anstreben, sind die Gebiete unter Berücksichtigung der Lärmbelastung in ihrer Lage zunächst zu konkretisieren, die vorhandene und zu erwartende Lärmbeeinträchtigung auch unabhängig von den Hauptverkehrsstraßen zu ermitteln und die Maßnahmen zum Schutz der ruhigen Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu benennen (Anmerkung: eine Finanzierung von Schutzmaßnahmen zu Lasten des Straßenbaulastträgers kommt nicht in Betracht). Gemäß den LAI-Hinweisen kann unter Umständen auch eine Erhöhung des Geräuschpegels zugelassen werden, was jedoch ebenfalls im Lärmaktionsplan festzuschreiben ist.		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Die Festsetzung ruhiger Gebiete und vorgesehenen Schutzmaßnahmen bzw. zugelassene Ausnahmeregelungen bitten wir mit uns abzustimmen. Bei Bedarf stellen wir Ihnen die erforderlichen Verkehrsdaten gerne zur Verfügung. <u>Zu 4.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen</u> In Rheinland-Pfalz werden lärmmindernde Splittmastixasphalte und Asphaltbetone standardmäßig eingebaut. Die lärmmindernden Eigenschaften der Fahrbahndecken werden in dem rechtlich verbindlichen Berechnungsverfahren der "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)" durch einen negativen Korrekturfaktor (D_{stro}) im Emissionspegel berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser negativen D_{stro}-Werte ist allerdings beschränkt auf Außerortsstraßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von >60 km/h, da Fahrbahnbeläge nur auf eine Minderung der Rollgeräusche wirken können und Innerorts und bei geringeren Geschwindigkeiten die Emissionen der Antriebsgeräusche dominieren. Damit geht in die Berechnung der Emissionspegel z. B. für einen lärmarmen Asphaltbeton Außerorts ein D_{stro} = -2 dB(A), innerorts jedoch ein D_{stro} = 0 dB(A) ein. Die entsprechenden Vorgaben finden sich auch in der "Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen - VBUS" (Punkt 3.5.3, Tabelle 3) wieder. Gemäß RLS-90 bzw. VBUS (Punkt 3.5.3, Tabelle 3 *) können für lärmmindernde Straßenoberflächen, bei denen aufgrund neuer bautechnischer Entwicklungen eine dauerhafte Lärmminderung nachgewiesen ist, auch andere Korrekturwerte D_{stro} berücksichtigt werden. Für die Geschwindigkeitsbereiche Innerorts (i.d.R. 50 km/h) gibt es bisher noch keine Wirkungsnachweise für die Dauerhaftigkeit	Derzeit laufen Forschungsvorhaben zu entsprechenden lärmarmen Belägen. In verschiedenen Gemeinden werden auf Strecken mit einer zulässigen Geschwindigkeiten <60 km/h lärmarme Asphalte eingebaut. Aktuelle Erkenntnisse dazu sind vom Umweltbundesamt veröffentlicht worden (Lärmmindernde Fahrbahnbeläge - Ein Überblick über den Stand der Technik, Aktualisierte Überarbeitung 2014). Es ist richtig, dass derzeit, die Dauerhaftigkeit der Lärmminderung noch nicht nachgewiesen werden kann. Da auf der Landesstraße L 490 wie der LBM zutreffend feststellt keine weiteren Maßnahmen straßenverkehrsrechtlicher oder baulicher Art möglich sind, verbleibt in diesem Bereich als langfristige Strategie nur auf den fortschreitende Entwicklung zu verweisen. Bei einer Überprüfung des Lärmaktionsplans wird geprüft, ob sich hier ein neuer Stand der Technik ergibt und eine Konkretisierung möglich ist.	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		lärmmindernder Beläge. Anlage: 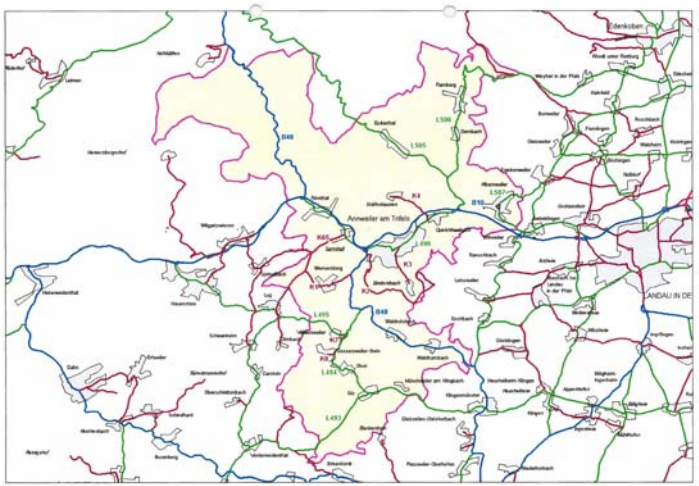		
2	**Industrie- und Handelskammer für die Pfalz** (Schreiben vom 26.05.2014, Eingang 26.05.2014)	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 15. April 2014 in o.g. Angelegenheit begrüßen wir Aktionen wie lärmarmer Fahrbahnbelag auf der L 490, können aber verständlicherweise Maßnahmen wie LKW-Fahrverbote nicht unterstützen. Stattdessen hoffen wir auf einen baldigen 4-spurigen Ausbau der B10 mitsamt ihrer Tunneln, wobei die umliegenden Straßen in der VG damit auch weiter entlastet werden, und u.a. auch für die Umgebung der B10 weitere Lärmvorsorge ausgelöst wird. Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen innerhalb der nächsten 48 Stunden weitere Anregungen unsererseits zu senden.	Da weder der lärmarme Fahrbahnbelag noch das Lkw-Fahrverbort als konkrete Maßnahmen im Lärmaktionsplan vorgesehen werden ist keine weitere fachliche Stellungnahme erforderlich.	***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***